

FTB · Grundschoetteler Str. 40 · 58300 Wetter

An die Mitglieder des Ausschusses für
Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und
Verkehr des Landtags NRW

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4492

A02

**Forschungsinstitut
Technologie und
Behinderung**

Grundschoetteler Str. 40
58300 Wetter / Ruhr

Telefon 02335 / 9681 - 59

Telefax 02335 / 9681 - 19

E-Mail ab-nrw@ftb-esv.de

Internet www.ab-nrw.de

Ihr Zeichen / Schreiben vom

Unser Zeichen

Auskunft erteilt

Durchwahl-Ruf-Nr.

Datum

1.2-16/

Martin Philippi

02335 9681 -25

10.11.2016

Stellungnahme zum „Gesetzentwurf zur Bauordnung Nordrhein-Westfalen“ – Hier: § 34 Treppengeländerhöhen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Agentur Barrierefrei NRW möchte im Nachgang der Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Bauordnung Nordrhein-Westfalen noch auf folgenden Punkt aufmerksam machen, der in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr am 25. Oktober 2016 nicht ausführlicher besprochen werden konnte:

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird die Mindesthöhe von Treppengeländern von 0,90 cm auf 1,00 m verändert¹. Diese neu eingeführte Geländerhöhe steht im Widerspruch zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Barrierefreies Bauen², welche eine Handlaufhöhe von 85 cm bis 90 cm fordern.

Entsprechend dem Gesetzentwurf müssen insbesondere öffentlich zugängliche bauliche Anlagen die Anforderungen der Barrierefreiheit erfüllen³. Das betrifft unter anderen auch Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs- und Gaststätten, unabhängig ob sie in öffentlicher oder privater Trägerschaft sind.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass eine Umsetzung dieser beiden widersprüchlichen Handlauf-Vorschriften zu höheren Kosten führen wird. Denn zukünftig muss eine Treppe in einem der oben genannten Gebäude auf jeder Treppenseite mit zwei Handläufen mit unterschiedlichen Höhen ausgestattet werden. Um dieses konstruktiv umsetzen zu können, muss der barrierefreie Handlauf auf der Innenseite des Geländers befestigt werden (siehe Abbildung in der Anlage). Um die vorgeschriebenen Rettungswegbreiten einzuhalten, muss ein Treppenhaus dementsprechend 20cm breiter sein als bisher, was mindestens einen Quadratmeter zusätzliche Fläche pro

¹ Nach §34 Absatz 8 des Gesetzesentwurfs zur Bauordnung

² DIN 18040 Teil 1 (Öffentlich zugängliche Gebäude) und Teil 2 (Wohnungen) Nr. 4.3.6.3 sowie Teil 3 (Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum)

³ Nach §54 des Gesetzesentwurfs zur Bauordnung

Geschoss erforderlich macht. Nicht nur für den zusätzlichen Handlauf sondern auch für diesen umbauten Raum ergeben sich daraus zusätzliche Baukosten.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird die Änderung mit einer Angleichung an die Arbeitsstättenrichtlinien begründet⁴: Dem muss entgegnet werden, dass diese Anforderungen der Bauordnung nicht nur für Arbeitsstätten, sondern für alle Gebäude gelten.

Zudem unterscheiden die Arbeitsstättenrichtlinien zwischen Arbeitsstätten für Menschen mit und ohne Behinderungen. Während die Arbeitsstättenrichtlinien grundsätzlich eine Handlaufhöhe von 1,00 m fordern⁵, gelten für barrierefreie Arbeitsstätten niedrigere Handlaufhöhen von 80 - 90 cm.⁶

Anstatt die Bauordnung NRW an die Arbeitsstättenrichtlinien anzupassen schlagen wir vor, die Arbeitsstättenrichtlinien zu harmonisieren mit dem Ziel, zukünftig barrierefreie Arbeitsstätten zu schaffen.

Denn Barrierefreiheit verursacht immer dann höhere Baukosten, wenn Gebäude erst nachträglich angepasst werden müssen, damit Mitarbeitende mit Behinderungen eingestellt werden können.

Wir hoffen auf eine Berücksichtigung dieses Aspektes im weiteren Gesetzgebungsverfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Martin Philippi, Architekt
Agentur Barrierefrei NRW

⁴ Begründung zum Gesetzentwurf Seite 115: „Bereits in früheren Novellierungsverfahren wurde eine Angleichung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die bundesrechtlichen Regelungen des Arbeitsrechtes gefordert, da es in Baugenehmigungsverfahren immer wieder Probleme auf Grund der unterschiedlichen Anforderungen an die Geländer- bzw. Umwehrungshöhe gegeben hat. Mit der Anhebung der Höhe von 0,90 m auf 1,00 m erfolgt eine Angleichung an das Bundesrecht. Dadurch wird z. B. die Umnutzung von Wohngebäuden in gewerbliche Nutzung erleichtert. Die Anhebung um 10 cm ist auch aus sachlichen Erwägungen gerechtfertigt, weil die durchschnittliche Größe der Menschen in den vergangenen Jahren stetig gestiegen ist. Weil die Höhe der Handläufe mit den in § 39 geforderten Höhen in Verbindung steht, werden auch diese entsprechend geändert.“

⁵ ASR-A1-8 „Verkehrswege“, 4.5 Treppen (7): „Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,00 m betragen. Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 m betragen“

⁶ ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“, 4.5 Treppen (24): „Für Beschäftigte, deren motorische Einschränkungen es erfordern (z. B einseitige Armlähmung), müssen Treppen beidseitig Handläufe haben, die nicht unterbrochen sind. Die Handläufe sollen in einer Höhe von 0,80 m bis 0,90 m angeordnet sein, gemessen lotrecht von der Oberkante des Handlaufs zur Stufenvorderkante.“

gefördert durch:

Anlage



Abbildung eines Geländers mit einer Absturzsicherung in etwa 1,05 m Höhe. Entsprechend den Richtlinien für Barrierefreiheit ist ein Handlauf in 85 cm Höhe erforderlich, der innen am Geländer befestigt ist.